



Deutscher Museumsbund e.V. · In der Halde 1 · 14195 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

Per Mail: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Berlin, 29. Mai 2017

**Aktualisierte Stellungnahme „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“
Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen
Anforderungen der Wissensgesellschaft
Ihr Zeichen: IIIB3 3600/24-34272/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend senden wir Ihnen unsere aktualisierte Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf verbunden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Aktualisierung im Internet.

Seitens des Deutschen Museumsbunds begrüßen wir den Gesetzentwurf grundsätzlich als notwendige Maßnahme, den Anforderungen der fortschreitenden Digitalisierung und dem dadurch veränderten Nutzerverhalten und den Nutzererwartungen zu entsprechen.

Als bundesweite Interessenvertretung der deutschen Museen möchten wir folgende grundsätzliche Anmerkungen machen bzw. Anregungen für Präzisierungen geben, die in unseren Augen zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Museen notwendig sind.

1. Änderung des § 58 UrhG

Änderung im Absatz 1:

Die Zulässigkeit der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung zum Zweck der **veranstaltungsbezogenen Werbung** wird, was die Gegenstände betrifft, erweitert.

Nicht mehr nur „Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke“ sind Gegenstand der Regelung, sondern zukünftig „künstlerische Werke gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4 bis 6“. Diese Erweiterung wird begrüßt, da der bisherige Wortlaut zu einschränkend war. Es werden nunmehr auch Werke der angewandten Kunst und Filmwerke umfasst.

Einschränkung „künstlerisch“ ist zu entfernen, Darstellungen technisch und wissenschaftlicher Art einzufügen

Jedoch enthält die Vorschrift durch die Verwendung des Begriffs „künstlerisch“ noch eine diesbezügliche Einschränkung, die unnötig ist, denn nach § 2 Abs. 2 UrhG reicht eine persönliche geistige Schöpfung, die nicht künstlerischer Natur sein muss (Dies ist bereits vom Bundesrat so vorgeschlagen und von der Bundesregierung angenommen worden). Darüber hinaus wäre aber auch die Einbeziehung der Darstellungen technischer oder wissenschaftlicher Art sehr wünschenswert, also auch der Nr. 7 des Absatzes 1 des § 2

UrhG. Denn es gibt nicht nur Kunstausstellungen, sondern auch Ausstellungen mit technisch-wissenschaftlichen Gegenständen.

Geltung für Multimedia-Werke fraglich

Schließlich bleibt nach dem Gesetzesentwurf fraglich, ob auch Multimedia-Werke, welche keiner Werkart zuzuordnen wären, bzw. Abbildungen davon, in den Genuss der Vorschrift kommen. Hier wäre eine Klarstellung und Einbeziehung wünschenswert.

Verzicht auf „Veranstaltungsbezogenheit“ im Falle von Museen

Weiterhin bleibt die Beschränkung auf „zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist“ bestehen. Hierauf sollte im Falle der Museen verzichtet bzw. die Beschränkung erleichtert werden. Es zeigt sich, dass die Gleichbehandlung von Museen und Veranstaltern von Verkaufsveranstaltungen nicht sachgerecht ist. Dauerausstellungen gelten zwar auch als Ausstellungen im Sinne dieser Vorschrift, eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers ist aber aus Sicht der Museen wünschenswert.

Wegfall des Absatzes 2

Die Regelung der Katalogbildfreiheit ist in den § 60e UrhG-E i.V.m. § 60f UrhG-E verschoben worden und dort aufgespalten nach Vervielfältigung einerseits sowie Verbreitung und Zugänglichmachung andererseits. Ferner ist eine gesetzliche Vergütungspflicht hinzugetreten. S. dazu u.

2. § 60a UrhG-E

Zu Absatz 4 (Legaldefinition von Bildungseinrichtungen):

Museen leisten heute einen nicht unerheblichen Beitrag zur Bildung, insbesondere für Schulklassen bei ihren Besuchen in Museen. Dabei beschränkt sich die Bildungstätigkeit nicht nur auf Führungen, sondern auch auf unterrichtsähnliche Formate wie Workshops. Ein „Unterricht“ über den schulischen Zusammenhang hinaus ist daher auch an Museen möglich. Es ist daher sinnvoll, auch Museen, zumindest soweit sie in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und damit nichtkommerziell sind, in die Gruppe der Bildungseinrichtungen einzureihen.

3. § 60f in Verbindung mit § 60e UrhG-E

Katalogbildfreiheit: Die Regelung ist zu bibliothekslastig und die Katalogbildfreiheit für Museen erscheint aufgehoben. Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Eigene Regelung für Museen wäre sachgerecht.

Die Regelung der Katalogbildfreiheit aus § 58 Abs. 2 UrhG ist in den § 60e UrhG-E i.V.m. § 60f UrhG-E verschoben worden und dort aufgespalten nach Vervielfältigung einerseits sowie Verbreitung und Zugänglichmachung andererseits. Kompliziert und im Ergebnis unklar wird die Regelung dadurch, dass sie für Bibliotheken erstellt wurde und im Falle von Museen lediglich auf die entsprechende Anwendung verwiesen wird. Es zeigt sich jedoch auch hier, dass die Vermengung der Museen mit anderen Kultureinrichtungen den spezifischen Bedürfnissen nicht gerecht wird und es dadurch zu Unklarheiten kommt, die vermeidbar wären, würde man die Museen – wie schon oben zu § 58 UrhG ausgeführt – getrennt behandeln.

Dazu im Einzelnen:

a) Vervielfältigung: § 60e Abs. 1 UrhG-E in Verbindung mit § 60f Abs. 1 UrhG-E: Die Vervielfältigungsmöglichkeiten sind leicht erweitert, zumindest jetzt näher aufgeführt worden. Positiv ist, dass sie vergütungsfrei gemäß § 60h Abs. 2 Nr. 2 UrhG-E i.V.m. § 60f Abs. 1 UrhG-E ist, jedoch nur zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung, nicht der Zugänglichmachung.

Die Aufzählung der Zwecke ist jedoch problematisch für den Anwendungsbereich der Museen.

So fehlt in der Aufzählung der Vervielfältigungszwecke die Aufnahme in ein Verzeichnis, wie noch im § 58 Abs. 2 UrhG. Die Worte „Indexierung“ und „Katalogisierung“ werden dem nicht gerecht, da sie nicht mehr zweifelsfrei die Aufnahme in einen Katalog, also Ausstellungs- oder Bestandskatalog, beinhaltet. Vielmehr suggerieren sie, dass sie lediglich die Einordnung nach fachlichen Regeln (für Bibliotheken) in eine Datenbank meint. Aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit wünscht der Deutsche Museumsbund eindringlich hier eine Klarstellung, anderenfalls entstünde der Eindruck, dass die Katalogbildfreiheit abgeschafft wäre, was der Gesetzentwurf laut Begründung jedoch nicht will.

Wir schlagen eigene Vorschriften für Museen vor.

Falls die Verweisung auf die Vorschriften für Bibliotheken aufrecht erhalten bleibt, schlagen wir folgende Formulierung vor:

(1) „Öffentlich zugängliche Bibliotheken, ..., dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Verzeichnisaufnahme, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen,“

Es müsste dann folgerichtig die **Vergütungsfreiheit dieses Zwecks** in § 60h Abs. 2 Ziff. 2 ergänzt werden.

b) Verbreitung: § 60e Abs. 3 UrhG-E i.V.m. § 60 I UrhG-E

Die neue Formulierung ist klarer und das Gesetz enthält nicht mehr einen „inhaltlichen und zeitlichen“ Zusammenhang, sondern nur „Zusammenhang“. Die Wegnahme der Einschränkung wird sehr begrüßt.

Der Gesetzeswortlaut enthält – entsprechend zu Abs. 1 - nicht mehr die Formulierung der Verbreitung in „Verzeichnissen“, sondern nur die Zwecke „verbreiten ... , sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes ... erfolgt“. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der 3. Absatz vor allem auf die Museen Anwendung findet und meint den Verkauf von Katalogen über Sonder- und Dauerausstellungen. Kataloge oder Verzeichnisse über den Sammlungsbestand sind auch in der Gesetzesbegründung nicht erwähnt. Denkbar ist, dass die Rechtsprechung dem folgen wird, jedoch sind Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Daher sollte auch Absatz 3 um den Zweck der „Verzeichnisaufnahme“ erweitert werden. Dies würde der Ergänzung in Abs. 1 entsprechen.

Dies ist ein Motiv mehr, wie angeregt, einen eigenen Paragraphen für Museen vorzusehen, in dem dies berücksichtigt wird.

Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung wünschenswert

Zudem wäre für die Arbeit der Museen wichtig, dass nicht nur die Verbreitung, sondern auch das öffentliche Zugänglichmachen (§ 19a UrhG) im Internet gesetzlich lizenziert wird. Eine entsprechende Ergänzung im Gesetz wird hier angeregt.

Voller Vergütungsanspruch ist nicht interessengerecht

Es besteht jedoch nunmehr ein Vergütungsanspruch nach § 60h Abs. 1 UrhG, der angesichts der Tatsache, dass das Museum urheberrechtlich geschützte Objekte ausstellt oder ausgestellt hat und damit der Urheber davon profitiert, nicht interessengerecht erscheint, insbesondere bei Werken in einer Dauerausstellung. Vergütungsfreiheit wäre hier richtig. Ein vertraglicher Ausschluss der Vergütungspflicht mit dem Urheber erscheint auf diese Weise nicht mehr möglich, was die Museen hier einschränkt.

Es bleibt im Übrigen durch die Regelung des § 60f Abs. 1 UrhG-E, wonach nur Museen das Verbreitungsrecht haben, „die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen“, dabei, dass, wie bei der Katalogbildfreiheit des § 58 Abs. 2 UrhG, die Museen keinen erwerbswirtschaftlichen Nutzen daraus ziehen, an dem der Urheber im Sinne des § 11 S. 2 UrhG zu beteiligen wäre. Ausstellungskataloge und Bestandskataloge der Sammlung haben keinen „eigenständigen Erwerbszweck“ (vgl. § 58 Abs. 2 UrhG) in dem Sinne, dass damit ein Gewinn erzielt würde, da Ausstellungen und die Lagerung, Pflege und Dokumentation eines Artefakts weit mehr kosten als ein wirtschaftlicher Wert für die Nutzung desselben für museale Zwecke.

Soweit den in diesem Papier vorgebrachten Änderungswünschen das Recht der Europäischen Union entgegensteht, bittet der Deutsche Museumsbund, sich für dessen Änderung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Anja Schaluschke
Geschäftsführerin